Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Zimmerschied für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt)

vom 29.03.2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017, (GVBI. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die aufgrund der Verfügung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als Aufsichtsbehörde vom 26.03.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt י	werde	n
---------------	-------	---

oolg	SOCIET WORLD	2019	2020
1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge auf der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Jahresfehlbetrag	120.950 Euro 154.828 Euro - 33.878 Euro	123.800 Euro 147.843 Euro - 24.043 Euro
2.	im Finanzhaushalt a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	116.819 Euro 142.523 Euro - 25.704 Euro	119.669 Euro 135.588 Euro -15.919 Euro
	 b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro	0 Euro
	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 Euro	200 Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	350 Euro	350 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-150 Euro	-150 Euro
	 die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.854 Euro	16.069 Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro	0 Euro
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	25.854 Euro	16.069 Euro
	e) der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	142.873 Euro	135.938 Euro
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	142.873 Euro	135.938 Euro
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	0 Euro	0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf 0 Euro 0 Euro

- verzinste langfristige Kredite auf

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt 0.00 Euro auf

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

	2019	2020
Grundsteuer A	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B	365 v.H.	365 v.H.
<u>Gewerbesteuer</u>	365 v.H.	365 v. H.

Die <u>Hundesteuer</u> beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

		2019	2020
•	für den ersten Hund	30,00 EUR	30,00 EUR
•	für den zweiten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
•	für jeden weiteren Hund	75,00 EUR	75,00 EUR
•	für den ersten gefährlichen Hund	300,00 EUR	300,00 EUR
•	für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR	500,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 393) werden festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016	1.059.351 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017	1.045.445 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018	1.031.990 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019	998.112 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020	974.069 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000 Euro überschritten sind.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Zimmerschied, den 29.03.2019 Ortsgemeinde Zimmerschied in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Helga Schönborn Ortsbürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.04.2019 bis 19.04.2019 während der Öffnungszeit (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Zimmer 407, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 29.03.2019 Verbandsgemeindeverwaltung

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Dienstsiegel